

Kulturförderungsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 12. Juni 2017

Art. 4 Abs. 2 Ingress: Die Zuständigkeiten richten sich nach ~~der Bedeutung~~ den folgenden Bedeutungen kultureller Aktivitäten. Für deren Einstufung gelten ~~folgende Grundsätze:~~

Art. 7 Abs. 1: Die politischen Gemeinden können zur ~~gemeinsamen~~ Förderung kultureller Aktivitäten in regionalen Förderorganisationen zusammenarbeiten.

Gliederungstitel vor Art. 7^{bis}: 1. ~~Allgemeines~~ Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Abs. 1: Der Kanton kann einzelne seiner Aufgaben nach diesem Erlass an Organisationen mit kantonaler Beteiligung, regionale Förderorganisationen oder Dritte übertragen, ~~wenn diese zustimmen.~~

Art. 12 Bst. c: kulturelle Institutionen ~~sowie~~ und Organisationen;

Art. 13 Abs. 2 Bst. a: ~~Schaffung~~ Schaffen von Kultur;

Art. 18 Bst. b: die Angebote oder Leistungen der ~~jeweiligen~~ kulturellen Institutionen und Organisationen sowie kantonalen Kulturstandorte und die Ergebnisse der ~~jeweiligen~~ kulturellen Projekte öffentlich zugänglich sind;

Bst. c: die ~~jeweiligen~~ kulturellen Projekte, Institutionen und Organisationen sowie kantonalen Kulturstandorte nicht hauptsächlich gewinnorientiert sind.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a: die Finanzkraft der ~~Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers~~ Gesuchstellenden;

Bst. b: die Bedeutung der ~~betroffenen~~ kulturellen Institutionen, Organisationen oder Projekte;

Art. 22 Artikeltitlel: Ausrichtung ~~von Kantonsbeiträgen~~ a) Verfahren

Art. 23 Abs. 2 Bst. a: die ~~Empfängerin oder der Empfänger~~ Beitragsberechtigten zu besonderen Leistungen verpflichtet ~~wird~~ werden oder

Art. 24 *Ingress:* Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen versehen werden, insbesondere ~~zu~~zur:

Art. 25 Abs. 1 Bst. b: die ~~Zuständigkeiten~~Zuständigkeit zur Zusicherung und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen;

Bst. c: ~~die~~das Verfahren zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen.

Art. 26^{bis} Abs. 3: Der Kantonsrat kann weitere kantonale Kulturstandorte bestimmen. Dabei achtet er auf eine angemessene Verteilung ~~der kantonalen Kulturstandorte~~ im Kanton.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikel- und Absatzfolge.